

## **Amtsgericht**

-Ermittlungsrichter-

## München

Geschäftsnummer:

// Gs

Staatsanwaltschaft München II Aktenzeichen:

[1 0. 12. 08

München,

gegen

Ermittlungsverfahren gegen

wegen Verstoßes

das

Urheberrechtsgesetz

# Beschluß

Nach §§ 102, 105 Abs. 1, 162 Abs. 1 Strafprozeßordnung wird gemäß § 33 Abs. 4 Strafprozeßordnung ohne vorherige Anhörung die Durchsuchung der Person, der Wohnung mit Nebenräumen und der Geschäftsräume mit Nebenräumen

des Beschuldigten

deutsche

Staatsangehöriger,

nach folgenden Gegenständen:

Jegliche EDV-Geräte, mit denen eine Verbindung mit dem Internet möglich ist, Ausdrucke aus der EDV, Aufzeichnungen über Passwörter-Kennungen und sonstige Daten im Zusammenhang mit dem Internet, insbesondere über den Austausch von Dateien über das Internet, sowie deren Beschlagnahme nach §§ 94, 98 StPO angeordnet, sofern sie nicht freiwillig herausgegeben werden.

Die Durchsuchung erstreckt sich auch auf vom Durchsuchungsobjekt räumlich getrennte Speichermedien, soweit auf sie von den durchsuchten Räumlichkeiten aus zugegriffen werden kann (§ 110 Abs. 3 StPO).

#### Gründe:

Aufgrund der bisherigen Ermittlungen besteht folgender Verdacht:

Der Beschuldigte lud am 09.09.2008 um 16:01:35 Uhr auf die File-Sharing-Plattform "Rapidshare" die Datei Metallica "Death Magnetic.Part1.RAR", sowie am 08.09.2008 um 18:16:55 Uhr die Datei Metallica "Death Magnetic.Part2RAR".

Bei den Dateien handelt es sich um das Musikalbum und Tonwerk "Death Magnetic" der Künstlergruppe "Metallica", bei dem es sich um ein Werk im Sinne des § 2 UrhG handelt. Rechteinhaberin des Werks ist die Geschädigte Universal Music Entertainment GmbH aus Berlin.

Das Werk war über die Links

http://rapidshare.com/files/143884674/Metallica-Death Magnetic.part1.rar

und

http://rapidshare.com/files/143644719/Metallica-Death Magnetic.part2.rar

von dem Server von "Rapidshare" abrufbar und wurde bis zum 11.09.2008 mindestens 259 Mal von dort heruntergeladen.

Der Beschuldigte wusste, dass das Werk urheberrechtlich geschützt ist, und dass er selbst nicht zur Verbreitung des Werkes befugt war.

Das Musikalbum "Death Magentic" der Künstlergruppe Metallica wurde erst am 12.09.2008, und damit nach den Tatzeitpunkten weltweit veröffentlicht.

Strafantrag wurde form- und fristgerecht gestellt. Im Übrigen hält die Staatsanwaltschaft wegen des besonderen öffentlichen Interesses an der Strafverfolgung ein Einschreiten von Amts wegen für geboten.

### Der Beschuldigte wird daher verdächtigt,

in anderen als den gesetzlich zugelassenen Fällen ohne Einwilligung des Berechtigten ein Werk oder eine Bearbeitung oder Umgestaltung eines Werks vervielfältigt, verbreitet oder öffentlich wiedergegeben zu haben,

#### strafbar als

unerlaubte Verwertung urheberrechtlich geschützter Werke gemäß § 106 Abs. 1, §§ 77, 78 Nr. 1, 85, 16, 15 Abs. 2, 19 a, 109 UrhG

Die Durchsuchung und Beschlagnahme steht in angemessenem Verhältnis zur Schwere der Tat und zur Stärke des Tatverdacht und ist für die Ermittlungen notwendig.

Soweit auf Kommunikationsverbindungsdaten zugegriffen wird, gilt dies auch im Bezug auf das informationelle Selbstbestimmungsrecht des Beschuldigten.

Forstner Richter am Amtsgericht Richter(in) am Amtsgericht

